

Prüfungsrichtlinien
für die Ausbildung zum Zugführer der Feuerwehr
(Zugführer-Basislehrgang, ZF-Basis)
Stand Oktober 2016

1 Prüfung Zugführer der Feuerwehr

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der Aufgaben eines Zugführers erworben hat. Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in insgesamt drei Teilen, in denen 100 Punkte vergeben werden. Im ersten schriftlichen Prüfungsteil sind 10 Punkte, im zweiten schriftlichen Prüfungsteil sind 60 Punkte sowie im mündlichen Teil weitere 30 Punkte möglich. Zum Erreichen des Lehrgangszieles müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden. Sind nach den zwei schriftlichen Prüfungsteilen bereits mindestens 50 Punkte erreicht, entfällt der dritte, mündliche Prüfungsteil. Bei weniger als 20 Punkten aus den schriftlichen Prüfungsteilen entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls, da das Lehrgangziel nicht mehr erreicht werden kann.

Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

Erreicht ein Teilnehmer insgesamt nicht mindestens 50 Punkte kann die Prüfung einmal wiederholt werden, allerdings nicht der erste schriftliche Prüfungsteil, dessen Ergebnis übernommen wird. Der Teilnehmer hat innerhalb von 3 Monaten in einem nachfolgend stattfindenden Zugführerlehrgang den letzten Prüfungstag und als Lernphase den davorliegenden Unterrichtstag zu absolvieren.

1.2 Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis der ersten schriftlichen Prüfung erhält der Teilnehmer spätestens einen Tag nach der Prüfung durch das IdF NRW. Das Gesamtergebnis wird dem Teilnehmer am Tag der weiteren schriftlichen Prüfungen und der ggf. mündlichen Prüfung mitgeteilt.

1.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Bei den von den Ausschussmitgliedern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umständen an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies nachzuweisen.

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfung bestimmten Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

1.5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.

2 Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Aufgaben aller schriftlichen Prüfungsteile dienen der Feststellung der Kompetenzen des Teilnehmers und werden vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.

2.1.1 Erster schriftlicher Prüfungsteil

Der erste Teil der Prüfung wird zu Beginn des Lehrgangs durchgeführt. Dem Teilnehmer wird eine Multiple Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens bis einschließlich der Stufe Gruppenführer vorgelegt. Es können mehrere Antworten richtig sein. Punkte gibt es nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen.

Für die Beantwortung stehen 15 Minuten zur Verfügung.

Es sind 10 Punkte zu erreichen.

2.1.2 Zweiter schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer wird eine Facharbeit mit Fallbeispielen und Freitextfragen aus den Themengebieten der Stufe Zugführer vorgelegt. Der Teilnehmer hat zu den vorgegebenen Fallbeispielen (Brand-Einsatz, Technische Hilfeleistungs-Einsatz und/oder Sonderlage) die durchzuführenden Maßnahmen in der Stufe Zugführer anzuführen und ggf. zu begründen.

Für die Beantwortung stehen bis zu 60 Minuten zur Verfügung.

Der Prüfungsausschuss bewertet die ausgefüllte Facharbeit.

Es sind 60 Punkte zu erreichen.

2.2 Mündlicher Prüfungsteil

Für Teilnehmer, die bereits mindestens 50 Punkte erreicht haben, entfällt dieser Prüfungsteil. Teilnehmer, die weniger als 20 Punkte erreicht haben, nehmen ebenfalls nicht an der mündlichen Prüfung teil.

In der mündlichen Prüfung wird die Kompetenz zur Erfüllung der Aufgaben eines Zugführers durch den Prüfungsausschuss abgeprüft. Diese Prüfung soll 15 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann für den mündlichen Teil maximal 30 Punkte vergeben. Die erreichten Punkte werden zu denen aus den anderen Prüfungsteilen addiert. Ist die Gesamtpunktzahl mindestens 50, ist das Lehrgangziel erreicht.

3 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, als Vorsitzendem und zwei Angehörigen der Feuerwehr als Beisitzer.

Die Beisitzer müssen mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben.

Der Prüfungsausschuss bewertet zunächst die Facharbeit des zweiten schriftlichen Prüfungsteiles und führt den mündlichen Prüfungsteil bei Teilnehmern, die diesen noch absolvieren müssen, durch.

Der Vorsitz kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen. Bei einem Ausfall von Beisitzern während der Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Ausfall der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW über die weitere Durchführung der Prüfung.

4 Berufung der Beisitzer in den Prüfungsausschuss

Die Berufung von Beisitzern für den bisherigen Zugführerlehrgang F IV gilt entsprechend auch für die Zugführer-Basislehrgänge.

5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.